

Antrag 84/I/2026**Abt. 10/02 – Marzahn-Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Systemgerechte Finanzierung der Hilfen zur Erziehung (HzE) – Konnexität wahren, kommunale Handlungsfähigkeit sichern**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordneten-
2 haus von Berlin und im Deutschen Bundestag werden auf-
3 gefordert, eine strukturelle Neuordnung der Finanzierung
4 der Hilfen zur Erziehung (HzE) nach SGB VIII zu initiieren.
5 Ziel ist die Wiederherstellung der Konnexität zwischen
6 Aufgabenverantwortung und Finanzierungssicherheit.

Konkret fordern wir:

9
10 Systemwechsel in der Zuweisungssystematik (Landesebe-
11 ne):

12 Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB
13 VIII) sind aus der starren Budgetierung der bezirklichen
14 Globalzuweisung herauszulösen. Da es sich um Pflicht-
15 aufgaben nach Weisung handelt, bei denen den Bezir-
16 ken kein Entschließungsermessen ("Ob"), sondern ledig-
17 lich ein begrenztes Auswahlermessen ("Wie") zusteht, ist
18 das finanzielle Risiko von Fallzahlsteigerungen und Kos-
19 tensteigerungen (Trägerentgelte) systemwidrig den Bezir-
20 ken zugeordnet.

21
22 Wir fordern daher eine Basiskorrektur: Die Finanzie-
23 rung der HzE muss auf eine bedarfsgerechte Ist-Kosten-
24 Finanzierung (Spitzabrechnung) umgestellt oder durch ei-
25 nen zentralen, dynamischen Risikofonds auf Landesebene
26 abgesichert werden. Die Deckung unabweisbarer Rechts-
27 ansprüche darf nicht länger in Konkurrenz zur Finanzie-
28 rung der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge (z. B.
29 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII) stehen.

30
31 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kinder- und Ju-
32 gendhilfe (Bundesebene):

33 Der Bund hat durch stetige Novellierungen des SGB VIII
34 (zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
35 - KJSG) die Qualitätsstandards und Rechtsansprüche in
36 der Jugendhilfe folgerichtig ausgeweitet. Unter Wahrung
37 des Konnexitätsprinzips ("Wer bestellt, bezahlt") ist ei-
38 ne strukturelle finanzielle Beteiligung des Bundes an die-
39 sen, durch Bundesgesetz verursachten Kostensteigerun-
40 gen, gesetzlich zu verankern.

Begründung

42 Die derzeitige Finanzierungsstruktur der Hilfen zur Er-
43 ziehung stellt eine gravierende Fehlallokation von Risi-
44 ken im föderalen System dar. Dies trifft insbesondere Be-
45 zirke mit herausfordernder Sozialstruktur wie Marzahn-
46 Hellersdorf überproportional.

48

49 1. Rechtsnatur der Leistung:

50 Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um individu-
51 alrechtliche Ansprüche der Leistungsberechtigten. Liegen
52 die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Hilfebedarfs
53 vor, ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, die geeig-
54 nete und notwendige Hilfe zu gewähren. Diese Ausgaben
55 sind somit exogen bestimmt und entziehen sich einer re-
56 striktiven bezirklichen Haushaltssteuerung.

57

58 2. Strukturelles Defizit der Globalzuweisung:

59 Die Integration dieser volatilen Pflichtausgaben in ei-
60 ne gedeckelte Globalzuweisung führt zu einem systemi-
61 schen Haushaltsrisiko. Externe Faktoren wie Inflation, Ta-
62 rifsteigerungen bei Trägern oder gesamtgesellschaftliche
63 Krisenlagen führen zu Kostenexplosionen, die im starren
64 Budgetrahmen nicht abbildbar sind.

65

66 3. Verdrängungseffekt und De-Prävention:

67 Um die gesetzlich zwingenden Aufwendungen (Pflicht-
68 aufgaben) zu decken, sind die Bezirke faktisch gezwun-
69 gen, Mittel aus dem Bereich der disponiblen Leistungen
70 (sog. freiwillige Leistungen) abziehen. Dies führt zu ei-
71 ner Erosion der präventiven Infrastruktur (Jugendfreizeit-
72 einrichtungen, Familienzentren, Schulsozialarbeit).

73

74 Dieser Mechanismus ist kontraproduktiv: Eine Schwä-
75 chung der Primärprävention (§§ 11-14 SGB VIII) korreliert
76 mittel- bis langfristig mit einem Anstieg der kostenin-
77 tensiven intervenierenden Hilfen. Das aktuelle Finanzie-
78 rungssystem provoziert somit genau jene Kostensteige-
79 rungen, die es zu begrenzen sucht.

80

81 Eine Basiskorrektur der Finanzbeziehungen ist daher kei-
82 ne bloße Forderung nach "mehr Geld", sondern ein Ge-
83 bot der haushaltsrechtlichen Logik und der Sicherung der
84 kommunalen Selbstverwaltung.